

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 10. Mai 2024 – Nr. 31

Satzung zur Änderung
der Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren
zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 8. Mai 2024

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Satzung zur Änderung
der Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren
zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 8. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Absatzes 4 und des § 64 Absatzes 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1275) und der §§ 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO NRW) vom 18. Dezember 2019 (GV.NRW 2020 S. 2), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 19. April 2021 (Verköndungsblatt der TH OWL 2021/Nr. 09) wird wie folgt geändert:

Die folgende neue Vorschrift wird eingefügt:

**„§ 4a
Losverfahren**

- (1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar oder werden bis zu diesem Zeitpunkt Studienplätze wieder verfügbar, so werden diese durch Losverfahren vergeben.
- (2) Jede:r Bewerber:in darf pro Studiengang und Fachsemester nur einen Losantrag stellen. Sofern mehrere Anträge einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Die Antragsfrist und die Antragsform werden von der TH OWL festgelegt und bekanntgegeben.
- (3) Unter den form- und fristgemäß gestellten Anträgen entscheidet das Los. Das Losverfahren wird für jeden Studiengang separat und grundsätzlich mit einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren durchgeführt. Jedem form- und fristgemäß gestellten Antrag wird nach dem Zufallsprinzip eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm eine Rangfolge erstellt. Das Ergebnis der Rangfestlegung ist zu protokollieren. Aufgrund der so festgestellten Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Bewerber:innen, die entgegen der Regelung in Absatz

2 mehrere Losanträge für einen Studiengang abgegeben haben, werden nur mit dem Antrag berücksichtigt, der den niedrigsten Rangplatz hat.

- (4) Eine Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die oder der Bewerber:in die Zugangsvoraussetzungen für den gewünschten Studiengang erfüllt; die Regelungen der Einschreibungsordnung sind anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen für die Einschreibung nicht vor, wird der Zulassungsbescheid ohne weitere Mitteilung unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.
- (5) Ein Nachrückverfahren auf nach Vergabe im Losverfahren frei bleibende oder frei werdende Plätze findet nicht statt.“

Artikel II

- (1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung des Präsidiums der TH OWL und auf Grund des Beschlusses des Senats vom 8. Mai 2024 ausgefertigt

Lemgo, den 8. Mai 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.